

Eckert & Ziegler AG, Robert-Rössle-Straße 10, D-13125 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
Referat RS II 3
Herr RDir Ralf Stegemann
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Eckert & Ziegler
Strahlen- und Medizintechnik AG

Robert-Rössle-Straße 10
D-13125 Berlin
www.ezag.de

Elke Börner
Leiterin Referat Strahlenschutz

Telefon +49 (0) 30 94 10 84-142
Telefax +49 (0) 30 94 10 84-112
e-mail Elke.Boerner@ezag.de

Berlin, den 07.10.2016

Einwendungen gegen die textliche Fassung des § 143 Strahlenschutzgesetzes (Referentenentwurf)

Sehr geehrter Herr RDir Stegemann,

bis Februar 2018 ist die Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung in die einzelstaatliche Gesetzgebung umzusetzen. Seinen Entwurf einer legislativen Umsetzung hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in Gestalt eines Strahlenschutzgesetzes fertig gestellt und am 14.09.2016 als Referentenentwurf (RefE) veröffentlicht.

Kapitel 5 des RefE befasst sich mit sonstigen bestehenden Expositionssituationen. Zu Beginn des Kapitels normiert § 143 des RefE die Verantwortlichkeit für sonstige bestehende Expositionssituationen. Nach § 143 Abs. 1 RefE sollen der Hersteller, der Lieferant, der Verbringer, der Eigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die, für die Exposition maßgebliche, Strahlungsquelle für die sonstige bestehende Expositionssituationen verantwortlich sein.

Die beschriebene textliche Fassung des § 143 Abs. 1 RefE ist in ihrem Wortlaut aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig und damit nicht tragfähig. Sinn und Zweck der Norm muss es sein, eine möglichst große Spannweite denkbarer Ereignisse, die als „sonstige bestehende Expositionssituationen“ zu werten sind, einheitlich und damit in jedem erfassten Einzelfall verhältnismäßig zu regeln. Der Wortlaut in der Fassung des RefE birgt jedoch deutliches Potenzial zur Herbeiführung von Missständen und Schäden bei Herstellern von Strahlungsquellen: Stehen prima facie Hersteller, Liefere-

Vorstand
Dr. Andreas Eckert (Vorsitzender)
Dr. Edgar Löffler
Dr. André Heß

Aufsichtsrat
Prof. Dr. Wolfgang Maennig
(Vorsitzender)

Sitz Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr. HRB 64997 B
USt.-ID-Nr. DE 190888900

Bankverbindung
Commerzbank AG Berlin
IBAN DE61 1204 0000 0040 0788 00
BIC COBADEFFXXX

rant, Verbringer, Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt als potenzielle Verantwortungsträger nebeneinander, so tritt bei Lichte betrachtet eine stark einseitige Haftungsgefahr für den Hersteller der Strahlungsquellen zutage. Darüber hinaus erfasst der § 143 RefE augenscheinlich das letzte Subjekt in der zu Grunde liegenden Kausalkette nicht: Der letzte Inhaber einer Umgangsgenehmigung in der Kette der Besitzer der Strahlungsquelle ist zwar verantwortlich für den ordnungsgemäßen Umgang mit der Quelle und die Sicherstellung der sicheren Verwertung bzw. Entsorgung. Allerdings ist dieser, obwohl er als Verursacher des tatsächlichen Zustandes, den § 143 RefE regeln soll, gelten muss, nicht namentlich als potenzieller Verantwortlicher benannt.

Offensichtlich wird die einseitige Haftungszuweisung zu Lasten des Herstellers der Strahlungsquelle am Fall eines Quellenfundes aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entsorgung, für die grundsätzlich der letzte Genehmigungsinhaber in der Kette rechtmäßiger Besitzer der Strahlungsquelle verantwortlich ist. Werden Strahlungsquellen nicht geordnet entsorgt und in der Folge gefunden (Quellenfund), so wäre die Verantwortlichkeit nach § 143 Abs. 1 des RefE zu bestimmen. Im Falle eines Quellenfundes jedoch werden Eigentümer, Verbringer und Lieferant der Strahlungsquelle praktisch nicht zu ermitteln sein. Im Gegensatz zu den vorgenannten tauglichen Verantwortlichen wird eine Ermittlung des Herstellers anhand der Kennzeichnung der Strahlungsquelle möglich und durchführbar sein. Faktisch ist der Hersteller der Strahlungsquelle somit das schwächste Glied in der Reihe potenzieller Verantwortungsträger. Eine solche Bewertung der beschriebenen Situation eines Quellenfundes scheint nahezu zwingend. Darüber hinaus kann der auf diesem Wege als Verantwortlicher ermittelte Hersteller gemäß § 144 Abs. 3 RefE zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen nach § 144 Abs. 1 RefE verpflichtet werden. In dem Szenario eines Quellenfundes kann dem Hersteller, der mitunter aus rein praktischen Erwägungen heraus als Verantwortlicher ermittelt wird, unverschuldet eine zusätzliche Kostenlast auferlegt werden. Ob in einem solchen Falle dem Hersteller darüber hinaus unter dem Begriff der ‚Verantwortung‘ auch eine strafrechtliche Haftung nach § 326 Abs. 3 Strafgesetzbuch – diese wird schließlich durch die Nichtablieferung radioaktiver Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten begründet – in Betracht kommt, bleibt fraglich und steht zu befürchten. Das geschilderte Ergebnis ist nicht tragbar.

Aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Gründen ist § 143 RefE in der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung nicht haltbar. Zunächst ist in der Verantwortungszuweisung in der geschilderten Gestalt ein Eingriff in das, durch das Grundgesetz (dort Art. 14) normierte, Eigentumsrecht zu sehen: Die auch zeitlich rückwirkende Bestimmung des Herstellers, als Beginn einer Kette von (Zwischen)Besitzern der Strahlungsquellen, als Verantwortlichen für die sonstige bestehende Expositionssituation mit allen daraus entstehenden Konsequenzen ist als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zu bewerten. Insbesondere die nach dem Wortlaut zu befürchtende rückwirkende – vom Inkrafttreten der Norm gerechnet – Verantwortlichkeit des Herstellers kann bereits von ihrem Ansatz her nicht überzeugen: Gerade im Hinblick auf den Leitgedanken des Rückwirkungsverbot (vgl. Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) ist die vorliegende Textfassung bedenklich. Ferner vermag die textliche Fassung des § 143 Abs. 1 RefE den Besitzer einer Strahlungsquelle dazu anzuregen, statt des mit Kosten verbundenen, ordnungsgemäßen Entsorgungsweges bewusst die Situation eines Quellenfundes herbeizuführen. Die Folge daraus wäre, dass nicht mehr der letzte Eigentümer bzw. Besitzer der Quelle für deren Entsorgung Sorge tragen müsste, sondern dass der praktisch am leichtesten zu ermittelnde Hersteller der Strahlungsquelle ‚verantwortlich‘ wäre. Die

vorgenannten Gesichtspunkte sind auch nicht mit dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar, weil sie den Hersteller einer Strahlungsquellen in sonstigen bestehenden Expositionssituationen einseitig benachteiligen.

Nach alledem möchten wir Sie dringend bitten, den Entwurf des § 143 RefE soweit zu überarbeiten, dass er eine angemessene und verfassungskonforme Form erhält..

Für Rückfragen zu den genannten Erwägungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Elke Börner
Leiterin Referat Strahlenschutz